

## **Antrag des Personalverbandes auf Änderung des Personalreglementes**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Personalreglement der Gemeinde Wettingen ist auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt worden.

Der Personalverband hat an der Generalversammlung vom 22. Mai 2003 beschlossen, das bestehende Personalreglement auf allfällige Änderungen und Anpassungen zu überprüfen. Dazu hat er ein Vernehmlassungsverfahren bei seinem Mitgliedern durchgeführt. Gestützt auf diese Abklärungen hat der Personalverband einen Antrag zu Händen des Gemeinderates verabschiedet, mit dem die folgenden Anpassungen vorgesehen sind:

- Erhöhung der Kinderzulage
- 5. Ferienwoche
- Übergangsrrente bei vorzeitiger Pensionierung

Der Gemeinderat hat von diesem Antrag am 27. Mai 2004 Kenntnis genommen. Die Personalkommission hat am 23. Juni 2004 sich ebenfalls kurz mit diesem Antrag befasst. Die Abteilungsleiterkonferenz hat am 5. November 2004 darüber diskutiert. Schliesslich hat der Gemeinderat am 18. November 2004 seine Empfehlungen zu Händen der Personalkommission verabschiedet. Diese hat am 1. April 2005 diese Empfehlungen besprochen und ihrerseits eine Formulierung für die Änderung des Personalreglementes zuhanden des Gemeinderates gutgeheissen. Diesen Anträgen schliesst sich der Gemeinderat an.

Der Personalverband hat einen Vergleich mit den Personalreglementen der Gemeinden Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Fislisbach, Neuenhof, Spreitenbach und Wohlen vorgenommen. Die Untersuchung hat ergeben, dass das Personalreglement der Gemeinde Wettingen insbesondere auch in den vorgenannten Punkten nicht mehr mit den betrachteten Reglementen mithalten vermag.

Die Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen in den fraglichen Punkten ist im Rahmen der Personalrekrutierung immer wieder von grosser Bedeutung.

Die Änderungen betreffen folgende Teile des Personalreglementes:

### **A. Erhöhung der Kinderzulage**

Art. 27 Personalreglement soll neu wie folgt lauten:

"Für jedes Kind wird eine Kinderzulage von Fr. 200.00 ausgerichtet."

Nach geltender Regelung richtet sich die Kinderzulage nach der kantonalen Gesetzgebung. Diese ist zwischenzeitig angepasst worden. Aktuell beträgt die Kinderzulage Fr. 170.00. Man

geht nun bewusst über den kantonalen Ansatz. Im Bund sind Diskussionen im Gange, die Kinderzulage ebenfalls auf Fr. 200.00 anzuheben.

Der Mehraufwand wird auf Fr. 35'000.00 gegenüber heute beziffert.

## **B) 5. Ferienwoche**

Der Personalverband wünschte in seiner Eingabe generell eine 5. Ferienwoche. Diese wird beispielsweise in Baden, Fislisbach und Neuenhof bereits angeboten. Aarau kennt generell 22 Ferientage.

Personalkommission und Gemeinderat haben sich für eine gestaffelte Lösung ausgesprochen.

Art. 32 soll wie folgt abgeändert werden: Art. 32

Ferien

<sup>1</sup> Bis und mit 20. Altersjahr:	25 Tage
Vom 21. bis zum 29. Altersjahr:	22 Tage
Vom 30. bis zum 39. Altersjahr:	23 Tage
Vom 40. bis zum 49. Altersjahr:	24 Tage
Vom 50. bis zum 59. Altersjahr:	25 Tage
Vom 60. Altersjahr an:	30 Tage

<sup>2</sup> Das Personal der Besoldungsstufe 8, 9 und 10 hat Anspruch auf eine zusätzliche Ferienwoche, maximal jedoch 30 Tage.

<sup>3</sup> ...

Die vorgeschlagene Änderung bringt keine finanziellen Konsequenzen mit sich. Insbesondere sind keine neuen Stellen zu schaffen.

## **C) Übergangsrente bei vorzeitiger Pensionierung**

Der Personalverband führt ins Feld, dass heute im Bereich der Frühpensionierung in allen Gewerbebereichen sehr flexible und kulante Lösungen angeboten werden. Er hat daher eine Modernisierung der bisherigen Regelung angeregt. Es soll den Angestellten zwischen dem 60. Altersjahr und der ordentlichen Pensionierung eine Übergangsrente gewährt werden, um den früheren Ausstieg aus dem Erwerbsleben zu erleichtern.

Eine Beteiligung bei einer vorzeitigen Pensionierung ist in Aarau, Bremgarten, Fislisbach und Neuenhof beispielsweise bereits vorgesehen.

Gemeinderat und Personalkommission schlagen deshalb vor, Art. 7 des Personalreglementes ist wie folgt zu ändern:

### **Art. 7**

Pensionierung

<sup>1</sup> ....

<sup>2</sup> Das Personal hat das Recht, in Anwendung von Art. 18 des Reglements der Pensionskasse die vorzeitige Pensionierung zu verlangen. Die vorzeitige Pensionierung ist mindestens ein Jahr im Voraus anzukündigen.

<sup>3</sup> Wer nach mindestens fünfzehn effektiv geleisteten Dienstjahren bei der Gemeinde vorzeitig pensioniert wird, hat Anspruch auf eine Übergangsrente in der Höhe der maximalen AHV-Rente. Bei einer vorzeitigen Pensionierung von über zwei Jahren bleibt die Übergangsrente auf zwei AHV-Renten beschränkt und die monatliche Übergangsrente wird entsprechend reduziert. Teilzeitbeschäftigte können die vorzeitige Pensionierung ebenfalls verlangen, wenn ihr Beschäftigungsgrad mindestens 50 % beträgt. Für die Festlegung des Teilpensums gilt der Durchschnitt der Pensen der letzten fünf Jahre. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe der Übergangsrente anteilmässig. Der für die Übergangsrente zur Verfügung gestellte Betrag wird in monatlichen Rentenbeträgen ausbezahlt. Die bis zum ordentlichen AHV-Rentalter noch fälligen AHV-Beiträge sind durch das pensionierte Personal zu entrichten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist seinerseits berechtigt, die vorzeitige Pensionierung bis zu zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zu verlangen. Im Falle einer vorzeitigen Pensionierung durch den Arbeitgeber erhält das Personal in jedem Falle die Übergangsrente gemäss Abs. 3.

Die Ausrichtung der Übergangsrente ist nach Auffassung des Gemeinderates kostenneutral und wird durch die Mutationsgewinne finanziert.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

## **BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES**

### **1. Das Personalreglemente der Gemeinde Wettingen wird wie folgt geändert:**

#### **Art. 7**

Pensionierung

<sup>1</sup> ....

<sup>2</sup> Das Personal hat das Recht, in Anwendung von Art. 18 des Reglements der Pensionskasse die vorzeitige Pensionierung zu verlangen. Die vorzeitige Pensionierung ist mindestens ein Jahr im Voraus anzukündigen.

<sup>3</sup> Wer nach mindestens fünfzehn effektiv geleisteten Dienstjahren bei der Gemeinde vorzeitig pensioniert wird, hat Anspruch auf eine Übergangsrente in der Höhe der maximalen AHV-Rente. Bei einer vorzeitigen Pensionierung von über zwei Jahren bleibt die Übergangsrente auf zwei AHV-Renten beschränkt und die monatliche Übergangsrente wird entsprechend re-

duziert. Teilzeitbeschäftigte können die vorzeitige Pensionierung ebenfalls verlangen, wenn ihr Beschäftigungsgrad mindestens 50 % beträgt. Für die Festlegung des Teilpensums gilt der Durchschnitt der Pensen der letzten fünf Jahre. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe der Übergangsrente anteilmässig. Der für die Übergangsrente zur Verfügung gestellte Betrag wird in monatlichen Rentenbeträgen ausbezahlt. Die bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter noch fälligen AHV-Beiträge sind durch das pensionierte Personal zu entrichten.  
<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist seinerseits berechtigt, die vorzeitige Pensionierung bis zu zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zu verlangen. Im Falle einer vorzeitigen Pensionierung durch den Arbeitgeber erhält das Personal in jedem Falle die Übergangsrente gemäss Abs. 3.

#### **Art. 27**

Kinderzulage

Für jedes Kind wird eine Kinderzulage von Fr. 200.00 ausgerichtet.

#### **Art. 32**

Ferien

<sup>1</sup> Bis und mit 20. Altersjahr:	25 Tage
Vom 21. bis zum 29. Altersjahr:	22 Tage
Vom 30. bis zum 39. Altersjahr:	23 Tage
Vom 40. bis zum 49. Altersjahr:	24 Tage
Vom 50. bis zum 59. Altersjahr:	25 Tage
Vom 60. Altersjahr an:	30 Tage

<sup>2</sup> Das Personal der Besoldungsstufe 8, 9 und 10 hat Anspruch auf eine zusätzliche Ferienwoche, maximal jedoch 30 Tage.

<sup>3</sup> ....

### **2. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft.**

Wettingen, 7. April 2005

#### **Gemeinderat Wettingen**

Dr. Karl Frey  
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer  
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Synopse alte / neue Regelung